

klages.legal, Neue Str. 27, 14163 Berlin, 10999 Berlin, Germany

Rechtsanwalt

Landgericht Berlin
Standort Littenstraße
ZK 52
Littenstr. 12-17
10179 Berlin

CHRISTLIEB KLAGES
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für gewerbl. Rechtsschutz

Telefon +49 30 21453-279
Telefax +49 30 21453-280
office@klages.legal

Nur per beA

Aktenzeichen: 52 O 64/22
Unser Zeichen: 035/22/CK
6. Mai 2022

In Sachen

Lette International Verlags-GmbH ./ Akademe der Künste

– Az. 52 O 64/22 –

danke ich für den richterlichen Hinweis und führe bezugnehmend auf die Klageerwiderung vom 14.04.2022 ergänzend und vertiefend aus:

1. Ermächtigungsgrundlage

Einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf es vorliegend nicht. Denn nach § 1 des Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste (AdKG) ist die Akademie eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich selbst verwaltet. Sie dient nach § 2 Abs. 1 AdKG der Repräsentation des Gesamtstaates auf dem Gebiet der Kunst und Kultur und hat die Aufgabe, die Künste zu fördern und die Sache der Kunst in der Gesellschaft zu vertreten. Die Akademie der Künste spricht aus selbständiger Verantwortung. Sie soll sich als national bedeutsame Einrichtung der Pflege des kulturellen Erbes widmen. Dabei verfolgt

sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Nach § 2 Abs. 2 AdKG setzt die Akademie die Tradition, der 1696 in Preußen gegründeten Akademie der Künste, fort. Nach § 3 Abs. 1 AdKG gibt sich die Akademie eine Satzung, die der Genehmigung im Rahmen der Rechtsaufsicht bedarf.

In der Satzung heißt es, dass die Akademie der Künste der Förderung der Künste dient. Sie vertritt in Staat und Gesellschaft Freiheit und Anspruch der Kunst. Dazu macht sie die Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Diskussionen, Film-, Theater- und Tanzveranstaltungen, Konzerte, Lesungen, Preisverleihungen, Publikationen, Seminare, Stipendien, Tagungen, Vorträge und Werkstätten mit künstlerischen Positionen der Gegenwart bekannt. Sie trägt, insbesondere durch die Pflege, Erweiterung und Erschließung ihrer Archivbestände, zu einer Erhaltung des kulturellen Erbes bei. Nach § 13 Abs. 2 AdKG gibt die Akademie die Zeitschrift „Sinn und Form“ heraus (Hoeren, a.a.O., II.2., S. 6).

In § 2 Abs. 1 AdKG iVm § 3 AdKG hat der parlamentarische Gesetzgeber die abstrakte Vorentscheidung getroffen, dass die Beklagte öffentlich wirken soll. Wie sie das tut, ist der AdK als Selbstverwaltungskörperschaft selbst überlassen und kann ausweislich des § 3 AdKG durch Satzung näher geregelt werden. Die Herausgabe der „Sinn und Form“ bedarf keiner parlamentsgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, weil in ihr weder ein klassischer noch ein mittelbarer Grundrechtseingriff zu sehen ist. Überobligatorisch hat die AdK in Gestalt des § 13 Abs. 2 ihrer Satzung eine Ermächtigungsgrundlage für die Herausgabe der Zeitschrift geschaffen. Der Vorbehalt des Gesetzes verlangt nicht stets, dass sich die Ermächtigungsgrundlage im Parlamentsgesetz selbst wiederfindet. Vielmehr kann es schon genügen, wenn ein Parlamentsgesetz eine abstrakte Vorentscheidung trifft, die durch ein materielles Gesetz (Satzung, Rechtsverordnung) näher konkretisiert und mit einer Ermächtigung der Verwaltung versehen wird. In § 2 Abs. 1 AdKG i.V.m. § 3 AdKG hat der parlamentarische Gesetzgeber die abstrakte Vorentscheidung getroffen, dass die AdK öffentlich wirken soll. Wie sie das tut, ist der AdK als Selbstverwaltungskörperschaft selbst überlassen und kann ausweislich des § 3 AdKG durch Satzung näher geregelt werden. Mit dem § 13 Abs. 2 der Satzung der AdK hat die AdK diesen Spielraum genutzt. Der § 13 Abs. 2 der Satzung der AdK findet seine Grundlage wiederum im Parlamentsgesetz des § 3 Abs. 1 AdKG (Hoeren, B. II 2 c, S. 27 f.).

2. Staatsferne der Presse

Die Herausgabe der „Sinn und Form“ verletzt nicht die Staatsferne der Presse als Ausprägung des objektiven Gehalts der Pressefreiheit, da die inhaltliche Neutralität der streitgegenständlichen Zeitschrift organisationsrechtlich und tatsächlich abgesichert ist (Belege bei (Hoeren, B II 4 a aa)-bb), S. 28 ff.). Die individuelle Pressefreiheit von mit der „Sinn und Form“ ggf. in einem Wettbewerbsverhältnis stehenden Zeitschriften ist wie gezeigt mangels eines finalen oder intensiven Grundrechtseingriffs nicht verletzt.

Auch wenn Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG als objektive Grundsatznorm die Freiheitlichkeit des Pressewesens insgesamt garantiert und insbesondere die Staatsferne der Presse umfasst, ist das Gebot der Staatsferne der Presse aber keinesfalls so zu verstehen, dass sich der Staat jeglicher finanziellen Förderung von Presse oder jeglicher eigenen Poesstätigkeit zu enthalten hätte. Staatsferne meint vielmehr, dass sich der Staat jeglicher Einflussnahme auf den Inhalt von Presseergebnissen zu enthalten hat. Das Gebot der Staatsferne der Presse schützt nicht privatwirtschaftlich organisierte Presseunternehmen vor Konkurrenz, sondern den gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess vor staatlicher Einflussnahme. Aus diesem Grund ist es dem Staat beispielsweise verwehrt, die finanzielle Förderung von Presseorganen an meinungs- und tendenzbezogenen Kriterien auszurichten. Nicht verwehrt ist es ihm jedoch, Presseorgane überhaupt finanziell zu unterstützen. Die finanzielle Unterstützung von Presseorganen kann vielmehr sogar aufgrund des objektiven Gehalts der Pressefreiheit geboten sein, denn im Bereich der Presse trifft den Staat eine Schutzpflicht für Presseorgane, die eine Verpflichtung zur (Meinungs-) Vielfaltssicherung umfasst. Ebenfalls verbietet der Grundsatz der Staatsferne der Presse dem Staat nicht, sich in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts presseähnlich zu betätigen. Die Staatsferne der Presse würde es dem Staat nur verbieten, auf den Inhalt und die Tendenz eines durch diese Körperschaft herausgegebenen Organs Einfluss zu nehmen. Die Herausgabe der „Sinn und Form“ verletzt nicht die Staatsferne der Presse als Ausprägung des objektiven Gehalts der Pressefreiheit. Der Umstand, dass die „Sinn und Form“ durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts herausgegeben wird, ist solange unbeachtlich, wie die inhaltliche Neutralität der Zeitschrift organisationsrechtlich und tatsächlich abgesichert ist. Die Besetzung der Redaktion und Chefredaktion der „Sinn und Form“ erfolgt durch ein in der Satzung vorgeschriebenes Verfahren, das sicherstellt, dass es zu keiner staatlichen Einflussnahme kommen kann. „Sinn und Form“ arbeitet mit einer eigenen Redaktion. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin der Akademie beruft auf Vorschlag des Senats einen Beirat bestehend aus drei Akademiemitgliedern, deren Amtszeit fünf Jahre beträgt und nur eine Wiederberufung zulässig ist. Dies entspricht auch in sachgerechter und verhältnismäßiger Weise dem Gebot aus Art. 5 Abs. 1 GG, in organisatorischer Hinsicht für Staatsferne zu sorgen und

Gremien nicht mit staatlichen Amtsträgern zu besetzen. Der Beirat der Zeitschrift schlägt dem Senat die Besetzung der Stellen des Chefredakteurs und der Redakteure vor. Der Chefredakteur ist nur dem Beirat und dem Senat verantwortlich. Zur Aufgabe des Beirats gehört auch, zwischen Akademie (Senat) und Redaktion zu vermitteln, also die Anliegen der Redaktion zu vertreten. Die Redaktion ist in ihren Entscheidungen unabhängig. Sowohl Senatsmitglieder als auch der Präsident oder die Präsidentin müssen Mitglieder der Akademie sein, d.h. die Voraussetzungen des § 5 der Satzung der AdK erfüllen. Sie müssen daher entweder Künstler oder Künstlerinnen sein, die in besonderem Maße zur Kunst der Gegenwart beigetragen haben oder Personen, die sich auf einem Nachbargebiet der in der Akademie vertretenen Künste verdient gemacht haben. Es kann sich dabei mithin nicht um Politiker oder Vertreter des Staates handeln. Rein tatsächlich bildet die „Sinn und Form“ mit den veröffentlichten Beiträgen ein breites Meinungsspektrum ab. Die Entscheidung, ob jemand in der „Sinn und Form“ veröffentlicht wird, erfolgt nicht anhand meinungsbezogener Kriterien, sondern alleine abhängig von der literarischen Qualität des jeweiligen Beitrages. Dies wird bei einer Betrachtung des Spektrums der bisher veröffentlichten Autorinnen und Autoren deutlich. Die Entscheidung, wer veröffentlicht wird und wer nicht, trifft alleine die Redaktion, die wiederum nur dem Beirat und dem Senat gegenüber (ausschließlich Akademie- Mitglieder) verantwortlich ist. Mithin ist die inhaltliche Neutralität der „Sinn und Form“ sowohl organisationsrechtlich als auch tatsächlich abgesichert. Ihre Herausgabe verletzt sonach nicht das Gebot der Staatsferne der Presse (Hoeren, B II 4 a aa)-bb), S. 28 ff.).

3. Parallelen zu öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern und deren Aufträgen

Zudem lassen sich parallelen zu öffentlichen-rechtlichen Rundfunksendern und deren gesetzlichen Aufträgen ziehen. So wie der Staat den öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern durch den RStV einen Auftrag erteilt hat und diese Auftragserteilung nicht zu einem Wettbewerbsverstoß gegenüber den privaten Rundfunksendern darstellt sowie grundrechtlich anerkannt ist, kann hier die parallele zu der Akademie der Künste gezogen werden. Der Akademie der Künste wurde durch das AdKG ebenfalls ein staatlicher Auftrag erteilt, wovon ebenfalls die Herausgabe der Zeitschrift „Sinn und Form“ erfasst ist. Ebenso wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunksender nicht in einen ernsthaften Wettbewerb mit den privaten Rundfunksendern treten, obwohl ähnliche Inhalte auch ausgestrahlt werden (Spielfilme, Fußballspiele, etc.) und sich auch am gleichen Autoren- sowie Journalistenpool bedienen, so kann hier nicht angenommen, dass die Akademie der Künste mit der Herausgabe der Zeitschrift „Sinn und Form“ in einen ernsthaften Wettbewerb mit dem Kläger tritt, sondern vielmehr nur seinem gesetzlichen Auftrag innerhalb

seiner Grenzen nachkommt. Für das Treten in einen Wettbewerb bedarf es vielmehr ein Profitstreben, genauso wie es bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern kein Profitstreben vorhanden ist und hierdurch kein Wettbewerb mit den privaten Sendern entsteht, genauso verhält es sich mit der Akademie der Künste im Verhältnis zu dem Kläger.

per beA / keine Abschriften

qualifiziert elektronisch signiert

Klages

Rechtsanwalt